

Name:

geboren am:

Adresse:

Antrag auf Aufhebung der Betreuung

Sehr geehrtes Betreuungsgericht,

hiermit beantrage ich (für meine persönlichen Informationen, siehe Absender), eine Aufhebung von Betreuung nach § 1871 BGB. In § 1871 BGB steht geschrieben, dass eine Betreuung aufzuheben ist, wenn die Voraussetzungen wegfallen.

Wenn die Voraussetzungen nur für einen Teil der Aufgabenbereiche wegfallen, ist der Aufgabenkreis des Betreuers oder der Betreuerin zu verkleinern. Die Betreuung fällt dann in einzelnen Aufgabenbereichen (z.B. Post, Umgang mit Geld) weg.

Ich möchte keine Betreuung mehr haben im Aufgabenbereich:

- Gesundheit
- Vermögen
- Wohnungsangelegenheiten
- Behördenangelegenheiten
- Post
- Einwilligungsvorbehalt im Bereich:

- Sonstiges:

Ich kann mittlerweile selbstständig oder/und mit Unterstützung:

- Ich kann mich (mittlerweile) selbst um meine Arzttermine kümmern.
- Ich habe (mittlerweile) einen Überblick über meine Termine.
- Ich habe (mittlerweile) einen Überblick über die Post, die ich bekomme.
- Ich habe (mittlerweile) einen Überblick über mein Geld und kann damit selbstständig umgehen.
- Ich kann mich (mittlerweile) um meine Wohnungsangelegenheiten kümmern.
- Ich kann mich (mittlerweile) um meine Behördenangelegenheiten kümmern.
- Sonstige Gründe:

Ich bitte Sie, Ihrer Pflicht nach §1862 BGB nachzukommen und in der Sache zu ermitteln. Ich bitte um Unterstützung der gemeinsamen Klärung des Sachverhaltes.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift

Glossar

§ 1871 BGB

Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt

(1) Die Betreuung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Fallen die Voraussetzungen nur für einen Teil der Aufgabenbereiche des Betreuers weg, so ist dessen Aufgabenkreis einzuschränken.

(2) Ist der Betreuer auf Antrag des Betreuten bestellt, so ist die Betreuung auf dessen Antrag wieder aufzuheben, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Betreuung ist auch unter Berücksichtigung von § 1814 Absatz 2 erforderlich. Dies gilt für die Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers entsprechend.

(3) Der Aufgabenkreis des Betreuers ist zu erweitern, wenn dies erforderlich wird. Die Vorschriften über die Bestellung des Betreuers gelten hierfür entsprechend.

(4) Für den Einwilligungsvorbehalt gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

§ 1825 BGB

Einwilligungsvorbehalt

(1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die einen Aufgabenbereich des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Einwilligungsvorbehalt nicht angeordnet werden. 3Die §§ 108 bis 113, 131 Absatz 2 und § 210 gelten entsprechend.

(2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken

- 1.auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe gerichtet sind,
- 2.auf Verfügungen von Todes wegen,
- 3.auf die Anfechtung eines Erbvertrags,
- 4.auf die Aufhebung eines Erbvertrags durch Vertrag und
- 5.auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften dieses Buches und des Buches 5 nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

(3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen

rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.

(4) Auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, kann das Betreuungsgericht einen Einwilligungsvorbehalt anordnen, wenn anzunehmen ist, dass ein solcher bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich wird.